

Merkblatt

für die Errichtung und den Betrieb von Tiergehegen

(Stand: Oktober 2019)

Gemäß § 56 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW i.V.m. § 43 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bedarf die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Tiergehegen der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Tiergehege im Sinne des BNatSchG sind „dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden“.

Einer Genehmigung bedarf es nicht für:

- Auswilderungsvolieren für dem Jagdrecht unterliegende Arten, wenn die Volieren nicht länger als einen Monat aufgestellt werden,
- Anlagen, die eine Grundfläche von 50 m² nicht wesentlich überschreiten,
- Anlagen für höchstens zwei Greifvögel, wenn die Vögel ausschließlich zum Zweck der Beizjagd gehalten werden und der Halter den Falknerjagdschein besitzt,
- Anlagen, in denen ausschließlich zum Schalenwild im Sinne der § 2 Abs. 3 Bundesjagdgesetz gehörende Tierarten gehalten werden und
- Netzgehege, in denen Zucht- und Speisefische gehalten werden.

Den entsprechenden Vordruck zur Beantragung einer Gehegegenehmigung können Sie bei der Unteren Naturschutzbehörde anfordern.

Ansprechpartner: Frau Schmitz, Zi-Nr.: 209, Tel.: 02251 / 15 182
Email: heike-schmitz@kreis-euskirchen.de

*Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. Ausgabe 2010 Nr.11 Seite 183)

**Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. 2009, Teil I Nr. 51, s. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010